

**Ordnung über den Zugang  
und die Zulassung für den Studiengang  
Master of Education (Sonderpädagogik)  
an der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 21.06.2007**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 28.02.2007 die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 04.04.2007 - 21.4 - 84 100 - 12/5 - genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 8). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss in den Fächern, für die die Zulassung zum Master-Studium beantragt wird, erworben hat und
- b) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist und
- c) eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Schulpraktikum oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung vorweisen kann.

(2) Für eine Bewerbung muss die Bewerberin oder der Bewerber das erfolgreiche Studium der jeweiligen schulformspezifischen Module aus der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bache-

lorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- a) in beiden Fächern, darunter ggfs. ein Kooperationsfach an der Universität Bremen gemäß Kooperationsvertrag

und

- b) des lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereiches gemäß Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Anlage 3, Teil II a, Studienziel Master of Education Sonderpädagogik, im Umfang von 24 KP nachweisen.

(3) Fehlt der Nachweis nach Abs. 3, muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Master of Education folgendes nachweisen:

- a) in beiden Fächern insgesamt mind. 90 KP und
- b) pro Fach mindestens 24 KP, davon mindestens 5 KP Fachdidaktik/Vermittlung und
- c) mindestens 18 KP gemäß Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Anlage 3, Teil II a, Studienziel Master of Education Sonderpädagogik, (Kreditpunkte für die Praxismodule und die Bachelor-Arbeit werden hierbei nicht angerechnet).

(4) Im Falle des Abs. 3 wird der Zulassungsbescheid mit Auflagen versehen, fehlende Module nachzustudieren.

**§ 3  
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 7 NHG wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens drei Punkte erreicht wurden.

(2) Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

- a) Note des Bachelorabschlusses:

1,0	- 1,50	4 Punkte,
1,51	- 2,50	3 Punkte,
2,51	- 3,50	2 Punkte,
	ab 3,51	1 Punkt.

- b) Besondere pädagogische Eignung:  
1 Punkt.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolg-

reich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 8 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses hiervon abweicht.

(4) Die besondere pädagogische Eignung wird durch eine mit „bestanden“ (= 1 Punkt) bewertete mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen.

#### **§ 4 Zusatzprüfung**

(1) Die Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Lehramtsstudium (Master of Education) geeignet ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit einer realistischen Einschätzung der Berufsanforderungen einer Lehrerin oder eines Lehrers vor dem Hintergrund des bisherigen Studienverlaufs,
- b) die Analyse- und Reflexionsfähigkeit von Lehr-/Lernprozessen im schulischen Kontext.

(2) Für die Zusatzprüfung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten.
- b) Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen.  
Mindestens eine prüfungsberechtigte Lehrende oder ein prüfungsberechtigter Lehrender soll die Fächer einschließlich der entsprechenden Fachdidaktiken vertreten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber eine schlechtere Fachnote als 2,5 hat. Ist die Note des Professionalisierungsbereichs schlechter als 2,5, soll eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer eine prüfungsberechtigte Lehrende oder ein prüfungsberechtigter Lehrender des lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereichs sein.
- c) Die Zusatzprüfung gilt gemäß § 3 als bestanden, wenn beide Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen werden konnten.  
Die Zusatzprüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden konnte.
- d) Der Verlauf der mündlichen Zusatzprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der

Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Die Zusatzprüfung wird in der Regel vom 16.07. bis zum 30.09. an der Carl von Ossietzky Universität durchgeführt.

Die Anmeldung zur Zusatzprüfung ist im Didaktischen Zentrum (diz) einzureichen.

Der Anspruch auf die Durchführung der Zusatzprüfung besteht nur, wenn der oder die Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nachweist, dass die Note des Bachelor-Abschlusses bzw. die Note nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung zwischen 2,51 und 3,50 liegt. Die Prüflinge reichen mit der Anmeldung eine schriftliche Ausführung (2 Seiten) ein, in der sie ihre Rolle als Lehrerin bzw. Lehrer (Selbstverständnis und Zielsetzung) im Hinblick auf das gewählte Unterrichtsfach und hinsichtlich der Rahmenbedingungen von Schule heute vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Studien- und Praxiserfahrung reflektieren.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zur Zusatzprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt das Didaktische Zentrum auf Antrag einen neuen Termin für die Zusatzprüfung fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis der Zusatzprüfung erhalten die Bewerberinnen oder der Bewerber eine Bescheinigung.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss (ZA)**

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung, entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über Auflagen nach § 2 Abs. 4 und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Mitglieder des ZA werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät I im Einvernehmen mit dem diz-Rat gewählt.

(3) Dem ZA gehören an: 3 Mitglieder der Hochschullehrergruppe, 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe, 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe, ergänzend stellvertretende Mitglieder. Bei den lehrenden Mitgliedern des ZA sollte ein Mitglied aus jeder Fakultät vertreten sein. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter 2 aus der Hochschullehrergruppe.

### § 6

#### Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Abweichend von Abs. 1 muss der Nachweis über die bestandene Zusatzprüfung nach § 4 bis zum 30.09. bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

(3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und legt fest, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zulassung auch für das Sommersemester bis zum 15.01. eingereicht werden. Bei Immatrikulation zum Sommersemester besteht kein Anspruch für die Studierende oder den Studierenden, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

### § 7

#### Fächerkombination und Fächerwahl

Bei der Bewerbung um Zulassung zu einem Studiengang Master of Education ist das Fach Sonderpädagogik und ein weiteres Fach als Unterrichtsfach zu wählen. Die möglichen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

### § 8

#### Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. nach der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberinnen

und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach Los.

### § 9

#### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 8 dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November (Wintersemester) das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Die Einschreibung erlischt ebenfalls, wenn der Nachweis über die bestandene Zusatzprüfung gemäß § 6 Abs. 2 nicht bis zum 30.09. erfolgt ist.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober (Wintersemester), ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

### § 10

#### Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.